

# RS Lvwg 2021/3/11 LVwG 43.19-2464/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.03.2021

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74

GewO 1994 §81

GewO 1994 §84a

## Rechtssatz

Gemäß § 84a Abs 3 GewO 1994 stellen die im Abschnitt 8a der GewO 1994 angeführten Anforderungen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 77 und 77a GewO 1994 dar. Dies gilt auch für Änderungsgenehmigungen nach § 81 GewO 1994, da die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen in diesem Verfahren mit jenen nach § 77 GewO 1994 deckungsgleich sind. Nachdem im gegenständlichen Fall lediglich eine Änderung der Betriebsweise beantragt wurde (fernbediente Betriebsweise eines Anlagenteiles sowie Überwachung durch eine zentrale Leitstelle samt Änderung der personellen Besetzung), welche das Emissionsverhalten der Anlage aber nicht nachteilig beeinflusst, war der diesbezügliche Änderungsantrag zurückzuweisen.

## Schlagworte

Betriebsanlage, Änderung, Seveso-Betrieb, Abschnitt 8a, Genehmigungsvoraussetzungen, Änderungsgenehmigung, Schutzinteressen, Emissionsverhalten, Änderung der Betriebsweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.43.19.2464.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)